



## MERKBLATT

**Günther-Thomas Knüfer**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Philipp Happel\***  
Rechtsanwalt

\*angestellter Rechtsanwalt

Untere Laube 16  
78462 Konstanz

Tel. 07531 132270  
Fax 07531 132277

[info@kanzlei-knuefer.de](mailto:info@kanzlei-knuefer.de)  
[www.kanzlei-knuefer.de](http://www.kanzlei-knuefer.de)

---

**In Kooperation mit:**

**Tobias Wagner**  
Rechtsanwalt

1. Soweit im Einzelfall mit der Rechtsanwaltskanzlei „Knüfer Rechtsanwälte“ keine gegenteilige Vereinbarung in Textform getroffen wurde, versteht sich die Beauftragung durch den Mandanten als unbedingt und löst die Honoraransprüche des Rechtsanwalts unabhängig davon aus, ob der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt oder einen Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu haben glaubt.

Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richtet sich der Erstattungsanspruch des Mandanten gegen die Rechtsschutzversicherung hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich ist der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt jedoch diesem gegenüber verpflichtet, die gesetzlich geregelte oder vereinbarte Vergütung zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Vergütungsbeträge erstattet. Im Falle einer Ablehnung des Deckungsschutzes oder der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant somit verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür gesondert Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren der anwaltlichen Vergütung zu erstatten. So werden von ihnen z. B. grundsätzlich die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z. B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Die Deckungsanfrage bei einer etwaig bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten kann durch den Rechtsanwalt erst dann gestellt werden, wenn die vom Mandanten angeforderten Unterlagen, insbesondere sämtliche Belege über erfolgte Zahlungen (beispielsweise an einen Gegner) dem Rechtsanwalt vollständig und leserlich vorliegen. Dies umfasst auch die Unterlagen wie Versicherungsscheine und Rechtsschutzbedingungen aller für das Mandat in Frage kommenden Rechtsschutzversicherungsunternehmen. Sollten Kontoauszüge nicht mehr vorliegen, kann der Mandant in der Regel - jedoch nicht zeitlich unbegrenzt - bei seiner Bank Reproduktionen anfordern. Stehen dem Rechtsanwalt nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandates nicht möglich. Bezüglich der möglichen Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung besteht das Risiko der Verweigerung des Versicherungsschutzes, wenn die Deckungsanfrage nicht unverzüglich nach Kenntnis des Mandanten über den Versicherungsfall und mit allen notwendigen Unterlagen gestellt wird.



Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwaltes zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Vom Rechtsanwalt wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Die Voraussetzungen sind in aller Regel erfüllt, wenn Anspruch auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht der Mandant im Falle der Beantragung der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig ein, so ist er verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

2. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz - auch im Falle des Obsiegens - kein Kostenerstattungsanspruch besteht und der Mandant die Kosten selbst zu tragen hat.
3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
4. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes nicht, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.
5. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
6. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwaltes.
7. Etwaige steuerrechtliche Folgen der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des Mandates werden nicht geprüft.
8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**Günther-Thomas Knüfer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Philipp Happel\***  
Rechtsanwalt

\*angestellter Rechtsanwalt

Untere Laube 16  
78462 Konstanz

Tel. 07531 132270  
Fax 07531 132277

info@kanzlei-knuefer.de  
www.kanzlei-knuefer.de

---

**In Kooperation mit:**

**Tobias Wagner**  
Rechtsanwalt